



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0370(COD)

20.9.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Kreatives Europa“
(COM(2011)0785 – C7-0435/2011 – 2011/0370(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Kinga Göncz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Gerade jetzt, in einer Zeit, in der die beschäftigungspolitischen und sozialen Folgen der Finanzkrise und die Auswirkungen unserer Sparmaßnahmen außerordentlich dramatisch sind und die Gefahr besteht, dass sie unsere Bürgerinnen und Bürger langfristig in große Armut und soziale Ausgrenzung stürzen, müssen wir sicherstellen, dass unsere Legislativvorschläge unseren Bürgerinnen und Bürgern das Leben wirklich leichter machen, und wir müssen auch dafür sorgen, dass sie für alle von ihnen zugänglich sind, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit oder welchen sozialen Hintergrund sie haben.

Derzeit gibt es 24,5 Millionen Arbeitslose in der Europäischen Union, das sind 10,2 % unserer Bürger und Bürgerinnen im erwerbsfähigen Alter, und unsere Jugend sieht sich einer erschreckenden Arbeitslosenquote von mehr als 22,4 % und sogar noch höher gegenüber (fast 50 % in einigen Mitgliedstaaten)¹. Deshalb müssen wir alles in unserer Macht Stehende tun, um Chancen und Hilfe für die Sektoren, die Wachstumspotenzial aufweisen, zu bieten. Im Kultur- und Kreativbereich lässt sich ein solches Wachstums- und Entwicklungspotenzial eindeutig erkennen, da „zwischen 2000 und 2007 die Beschäftigung in diesen Branchen um durchschnittlich 3,5 % pro Jahr – im Vergleich zu einer Wachstumsrate der gesamten Wirtschaft der EU-27 von 1 % – angestiegen ist“². Im Jahr 2008 erwirtschafteten diese Branchen 4,5 % des gesamten europäischen BIP und beschäftigten rund 3,8 % der Erwerbstätigen; darüber hinaus haben sie auch eine positive und stimulierende Wirkung auf andere Branchen, wie den Tourismus, IT, Bildung usw.

Das Programm „Kreatives Europa“ (in der Folge: das Programm) ist ein weiteres Rahmenprogramm, das wesentliche Vorteile für Akteure der Kultur- und Kreativbranche bringen könnte, aber nur dann, wenn es gut aufgestellt ist und die Bedürfnisse und Herausforderungen der Branche und aller Akteure berücksichtigt.

Allerdings ist die Kultur- und Kreativbranche genauso heterogen und vielfältig wie die EU insgesamt. Der Vorschlag der Europäischen Union weist bereits auf die Tatsache hin, dass die Kultur- und Kreativbranche in der EU entlang nationaler und sprachlicher Grenzen aufgesplittert ist; wir dürfen aber nicht vergessen, dass es noch weitere Unterschiede bei den Möglichkeiten der Akteure gibt, ihre Tätigkeiten aufzunehmen und fortzuführen. In einigen Mitgliedstaaten mit niedrigerer Produktionskapazität, geringer Kaufkraft und weniger umfangreichen Möglichkeiten des Sponsoring ist die Situation der Kultur- und Kreativbranche sehr viel schwieriger; daher schlägt die Verfasserin vor, dass besondere Anstrengungen in Bezug auf diese Länder unternommen werden müssen, um die Möglichkeiten der Kultur- und Kreativbranche, Kunden zu erreichen, zu fördern.

Ein weiterer Faktor, auf den hingewiesen werden muss, ist die schwierige Aufgabe von Akteuren, die sozial benachteiligten Gruppen angehören (z. B. behinderte Menschen, Mitglieder von Minderheiten usw.), Zugang zu dem Programm und zu Finanzierungen im Allgemeinen zu erhalten. Ihre Verfasserin möchte betonen, dass die kulturellen Rechte dieser Menschen geschützt und gefördert werden müssen.

¹ Pressemitteilung von Eurostat, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=STAT/12/52&>

² Pressemitteilung der Europäischen Kommission, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1399>

Ein weiterer Aspekt muss hervorgehoben werden: die Bedeutung von Kleinstunternehmen. Nach Angaben der Europäischen Kommission handelt es sich bei 99 % aller EU-Unternehmen um KMU, 90 % von ihnen sind tatsächlich Kleinstunternehmen (mit weniger als zehn Beschäftigten, im Durchschnitt beschäftigen sie fünf Personen). Diese Kleinstunternehmen beschäftigen 53 % der Erwerbstätigen in Europa; deshalb sind sie für unsere Wirtschaft von grundlegender Bedeutung. Sie spielen auch eine bedeutende Rolle im Kultur- und Kreativbereich, deshalb müssen wir unbedingt sicherstellen, dass ihnen unser Programm zugute kommt.

Außerdem dürfen wir auch die jungen Akteure nicht vergessen; es ist wichtig, dass sie möglichst umfangreiche Hilfe und Anreize für die Gründung, den Betrieb und die Internationalisierung ihrer Unternehmen und Organisationen erhalten.

Im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche und um die Strategie „Europa 2020“ Realität werden zu lassen, sollte das Programm die Akteure dabei unterstützen, länderübergreifend zu agieren, indem ihnen die dazu erforderlichen Kommunikations- und unternehmerischen Fähigkeiten vermittelt werden, und das Programm sollte auch die Verfügbarkeit von maßgeschneiderten Schulungen zu Management, Wirtschaft und Unternehmergeist für die in dieser Branche Tätigen fördern, um ihre finanzielle Autonomie zu stärken und ihren Aktivitäten zu Nachhaltigkeit zu verhelfen.

Damit die Sektoren umfassendere Vorteile aus dem Programm ziehen können, müssen die allgemeine Kohärenz und Komplementarität des Programms mit anderen einschlägigen Finanzierungsquellen der EU, wie zum Beispiel dem ESF, dem EU-Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation, dem EFRE usw. sichergestellt werden.

Wie im Falle anderer Programme spielen Überwachung und Evaluierung eine äußerst wichtige Rolle; deshalb ist es unerlässlich, eine Reihe gut fundierter Indikatoren festzulegen. Um einen stärker ins Detail gehenden Eindruck von der Situation und den (durch das Programm herbeigeführten) Veränderungen in den Sektoren zu erhalten, sind nicht nur Informationen über den Anteil der Branche an der Beschäftigung und am BIP erforderlich, sondern auch Daten über Veränderungen in der Branche in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Aktivitäten ihrer Akteure sowie über die Zugänglichkeit von sozial benachteiligten Akteuren zu dem Programm. Darüber hinaus sollte – was das Ziel der Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche betrifft – nicht nur das Volumen der im Rahmen der Finanzierungsfazilität gewährten Kredite überwacht und bewertet werden, sondern auch die Zahl der Empfänger, die aus Kohäsionsländern und sozial benachteiligten Gruppen kommen, denen die Finanzierungsfazilität zugute kommt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(1) Der Vertrag strebt die Schaffung eines immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker an und überträgt der Union u. a. die Aufgabe, zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt beizutragen **und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass** die für die Wettbewerbsfähigkeit **der Industrie der Union** notwendigen Voraussetzungen **gegeben** sind. In dieser Hinsicht unterstützt und ergänzt die Union, wo nötig, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und zur Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit der** europäischen Kultur- und Kreativbranche und **erleichtert** die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch die berufliche **Bildung**.

Geänderter Text

(1) Der Vertrag strebt die Schaffung eines immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker an und überträgt der Union u. a. die Aufgabe, zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt beizutragen, **wobei gegebenenfalls** die für die Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Voraussetzungen **zu berücksichtigen** sind. In dieser Hinsicht unterstützt und ergänzt die Union, wo nötig, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Wahrung **und Förderung** der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und zur Stärkung der europäischen Kultur- und Kreativbranche, **um sie darin zu unterstützen, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen** und die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch die berufliche **Erstausbildung bzw. die kontinuierliche Weiterbildung, zu erleichtern**.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der europäischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung, die der Rat in seiner Entschließung vom 16. November 2007 unterstützte, sind die Zielsetzungen für zukünftige Aktivitäten der Europäischen Union für die Kultur- und Kreativbranche festgelegt. Die Agenda soll die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Dialog, die Kultur als

Geänderter Text

(3) In der europäischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung, die der Rat in seiner Entschließung vom 16. November 2007 unterstützte, sind die Zielsetzungen für zukünftige Aktivitäten der Europäischen Union für die Kultur- und Kreativbranche festgelegt. Die Agenda soll die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Dialog **und die berufliche**

Katalysator für Kreativität innerhalb des Rahmens für Wachstum und Beschäftigung und als wesentliches Element in den internationalen Beziehungen der Union fördern.

Mobilität fördern, die kulturellen Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, und von sozial ausgegrenzten Personen schützen und fördern sowie die Kultur als Katalysator für Kreativität und soziale Integration innerhalb des Rahmens der Strategie „Europa 2020“ für Wachstum und Beschäftigung und als wesentliches Element in den internationalen Beziehungen der Union fördern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten ist und dem die Union als Vertragspartei angehört, dient der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Vereinbarungen über Koproduktion und gemeinsamen Vertrieb, sowie der internationalen Solidarität, um die kulturellen Ausdrucksformen aller Länder zu fördern.

Geänderter Text

(5) Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten ist und dem die Union als Vertragspartei angehört, dient der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Vereinbarungen über Koproduktion und gemeinsamen Vertrieb, sowie der internationalen Solidarität, um die kulturellen Ausdrucksformen aller Länder und Personen zu fördern. ***In diesem Zusammenhang sieht das Übereinkommen vor, dass den verschiedenen sozialen Gruppen, einschließlich Personen, die Minderheiten angehören, Rechnung zu tragen ist.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die europäische Kultur- und Kreativbranche ist von Natur aus

Geänderter Text

(10) Die europäische Kultur- und Kreativbranche ist von Natur aus

fragmentiert, und zwar entlang der nationalen und sprachlichen Grenzen. Einerseits führt die Fragmentierung zu einer kulturell vielfältigen und sehr unabhängigen Kulturlandschaft und verleiht den vielen verschiedenen Kulturtraditionen, die unser europäisches Erbe prägen, eine Stimme. Andererseits behindert die Fragmentierung das transnationale Zirkulieren von kulturellen und kreativen Werken sowie von Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb der Union, sie führt zu geografischen Unausgewogenheiten und in der Folge zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten für die Konsumentinnen und Konsumenten.

fragmentiert, und zwar entlang der nationalen und sprachlichen Grenzen. *Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch auf regionaler und lokaler Ebene eine Kultur- und Kreativbranche gibt, deren Abgrenzung nicht immer den nationalen und sprachlichen Grenzen der Mitgliedstaaten entspricht; ferner muss auf die Fragmentierung der Kultur- und Kreativbranche in Bezug auf ihre Möglichkeiten, sich der breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren, Rücksicht genommen werden. Im Zusammenhang mit den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Lage der Kultur- und Kreativbranche in einigen Mitgliedstaaten, die niedrigere Produktionskapazitäten und eine geringe Kaufkraft aufweisen und über weniger umfangreiche Möglichkeiten des Sponsoring verfügen, viel schwieriger ist; deshalb sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um die Möglichkeiten der Kultur- und Kreativbranche, Kunden zu erreichen, zu fördern.* Einerseits führt die Fragmentierung zu einer kulturell vielfältigen und sehr unabhängigen Kulturlandschaft und verleiht den vielen verschiedenen Kulturtraditionen, die unser europäisches Erbe prägen, eine Stimme. Andererseits behindert die Fragmentierung das transnationale Zirkulieren von kulturellen und kreativen Werken sowie von Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb der Union, sie führt zu geografischen *und sozialen* Unausgewogenheiten und in der Folge zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Digitalisierung hat sehr starken Einfluss auf die Art, wie kulturelle und kreative Produkte und Dienstleistungen hergestellt, verbreitet, konsumiert und zu Geld gemacht werden, sowie darauf, wie der Zugriff erfolgt. Diese Veränderungen bedeuten große Chancen für die europäische Kultur- und Kreativbranche. Niedrigere Vertriebskosten, neue Vertriebskanäle und neue Chancen für Nischenprodukte können den Zugang erleichtern und die Verbreitung weltweit erhöhen. Die Kultur- und Kreativbranche muss, um diese Chancen zu nutzen und sich an die Rahmenbedingungen der Digitalisierung und Globalisierung anzupassen, neue Kompetenzen entwickeln; sie benötigt besseren Zugang zu Finanzierungen, um ihre technische Ausrüstung auf den neusten Stand zu bringen, neue Produktions- und Vertriebsmethoden zu entwickeln und ihre Geschäftsmodelle entsprechend zu überarbeiten.

Geänderter Text

(11) Die Digitalisierung hat sehr starken Einfluss auf die Art, wie kulturelle und kreative Produkte und Dienstleistungen hergestellt, verbreitet, konsumiert und zu Geld gemacht werden, sowie darauf, wie der Zugriff erfolgt. ***Sie sorgt für einen verbesserten Zugang zu Kulturgütern und ermöglicht enge interkulturelle Beziehungen.*** Diese Veränderungen bedeuten große Chancen für die europäische Kultur- und Kreativbranche. Niedrigere Vertriebskosten, neue Vertriebskanäle und neue Chancen für Nischenprodukte können den Zugang erleichtern und die Verbreitung weltweit erhöhen. Die Kultur- und Kreativbranche muss, um diese Chancen zu nutzen und sich an die Rahmenbedingungen der Digitalisierung und Globalisierung anzupassen, neue Kompetenzen entwickeln; sie benötigt besseren Zugang zu Finanzierungen, um ihre technische Ausrüstung auf den neusten Stand zu bringen, neue Produktions- und Vertriebsmethoden zu entwickeln und ihre Geschäftsmodelle entsprechend zu überarbeiten. ***Für Akteure, die aus sozial benachteiligten Gruppen kommen, ist es schwierig, diese neuen Anforderungen zu erfüllen. Deshalb muss ihnen in diesem Bereich besonderes Augenmerk gelten.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Eine der größten Herausforderungen für die Kultur- und Kreativbranche – vor allem für kleine Akteure, einschließlich *kleine* und *mittlere* Unternehmen sowie Kleinstunternehmen – ist das Problem des

Geänderter Text

(13) Eine der größten Herausforderungen für die Kultur- und Kreativbranche – vor allem für ***NRO oder Verbände***, kleine Akteure, einschließlich *kleiner* und *mittlerer* Unternehmen sowie

Zugangs zu Finanzmitteln, damit sie ihre Aktivitäten finanzieren, wachsen, wettbewerbsfähig bleiben und den Schritt in die Internationalisierung wagen können. Obwohl KMU ganz allgemein vor diesem Problem stehen, ist die Lage in der Kultur- und Kreativbranche noch deutlich schwieriger, weil viele ihrer Vermögenswerte immaterieller Natur sind, ihre Aktivitäten Prototyp-Charakter haben, weil es den Akteuren der Branche an Investitionsbereitschaft und Finanzinstituten an Investoren-Bereitschaft mangelt.

Kleinstunternehmen – ist das Problem des Zugangs zu Finanzmitteln, damit sie ihre Aktivitäten finanzieren, **ihre Unternehmen bzw. ihre Organisation gründen sowie** wachsen, wettbewerbsfähig bleiben und den Schritt in die Internationalisierung wagen können. Obwohl **Kleinstunternehmen und** KMU ganz allgemein vor diesem Problem stehen, ist die Lage in der Kultur- und Kreativbranche noch deutlich schwieriger, weil viele ihrer Vermögenswerte immaterieller Natur sind, ihre Aktivitäten Prototyp-Charakter haben, weil es den Akteuren der Branche an Investitionsbereitschaft und Finanzinstituten an Investoren-Bereitschaft mangelt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Der europäische Mehrwert aller im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen, die Komplementarität mit den Aktivitäten der Mitgliedstaaten sowie die Übereinstimmung mit Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags und mit anderen Tätigkeiten der Union, vor allem in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation, Industrie- und Kohäsionspolitik, Tourismus und Außenbeziehungen, ist zu gewährleisten.

Geänderter Text

(20) Der europäische Mehrwert aller im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen, die Komplementarität mit den Aktivitäten der Mitgliedstaaten sowie die Übereinstimmung mit Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags und mit anderen Tätigkeiten der Union, vor allem in den Bereichen Bildung, **Beschäftigung**, Forschung und Innovation, **Sozial-**, Industrie- und Kohäsionspolitik, Tourismus und Außenbeziehungen, ist zu gewährleisten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Unter Einhaltung der Grundsätze für die leistungsbezogene Bewertung sollten

Geänderter Text

(27) Unter Einhaltung der Grundsätze für die leistungsbezogene Bewertung sollten

die Monitoring- und Evaluierungsverfahren für das Programm detaillierte jährliche Berichte einschließen und sich auf die in dieser Verordnung festgelegten *spezifischen*, messbaren, erreichbaren, relevanten und zeitgebundenen Ziele und Indikatoren beziehen.

die Monitoring- und Evaluierungsverfahren für das Programm detaillierte jährliche Berichte einschließen und sich auf die in dieser Verordnung festgelegten *quantitativen und qualitativen*, messbaren, erreichbaren, relevanten und zeitgebundenen Ziele und Indikatoren beziehen. *Dem Europäischen Parlament sollten Jahresberichte übermittelt und präsentiert werden.*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Im Rahmen der Anwendung des Programms ist auf die Qualität der in den Bereichen der Kultur und der Kreativindustrie geschaffenen Arbeitsplätze zu achten, da diese Bereiche häufig durch prekäre und instabile Arbeitsverhältnisse gekennzeichnet sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) Die Durchführung des Programms muss mit einem Dialog mit der Gesamtheit der Akteure der Kultur- und Kreativbranche, einschließlich der Akteure der Zivilgesellschaft und des nichtgewerblichen Sektors, einhergehen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den transnationalen Charakter und die Wirkung der Aktivitäten, die nationale, internationale und andere EU-Programme ergänzen;

Geänderter Text

(a) den transnationalen **und interkulturellen** Charakter und die Wirkung der Aktivitäten, die nationale, internationale und andere EU-Programme ergänzen;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Gewährleistung von vergleichbareren Ausgangsbedingungen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche dadurch, dass Länder mit niedriger Produktionskapazität und/oder Länder oder Regionen, die einen geografisch und sprachlich eingeschränkten Raum umfassen, berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(d) die Gewährleistung von vergleichbareren Ausgangsbedingungen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche dadurch, dass Länder mit niedriger Produktionskapazität und/oder Länder oder Regionen, die einen geografisch und sprachlich eingeschränkten Raum umfassen, **sowie Akteure, die aus benachteiligten Gruppen kommen**, berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit der** Kultur- und Kreativbranche, um intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.

Geänderter Text

(b) Stärkung der Kultur- und Kreativbranche, **ihrer Wettbewerbsfähigkeit und auch ihrer Dimension in Bezug auf die soziale Integration**, um **sie in die Lage zu versetzen, an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas mitzuwirken und** intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der Fähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativbranche, transnational zu arbeiten;

Geänderter Text

(a) Förderung der Fähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativbranche, transnational zu arbeiten, ***unter anderem indem den Akteuren die dazu erforderlichen Kommunikations- und unternehmerischen Fähigkeiten vermittelt werden;***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche, vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen und Organisationen;

Geänderter Text

(c) Stärkung der ***finanziellen Autonomie und der*** Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche, vor allem ***Kleinst-***, kleiner und mittlerer Unternehmen und Organisationen ***sowie öffentlicher, nicht-kommerzieller und sozial benachteiligter Akteure, und Förderung der Verfügbarkeit von maßgeschneiderten Schulungsprogrammen zu Management, Wirtschaft und Unternehmergeist für die in dieser Branche Tätigen sowie Ausweitung bereits bestehender Bildungsprogramme wie Lebenslanges Lernen, Erasmus usw.;***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission richtet eine auf die Kultur- und Kreativbranche zielende

Geänderter Text

1. Die Kommission richtet eine auf die Kultur- und Kreativbranche zielende

Fazilität ein, die im Rahmen eines
Schuldtitels der Union für kleine und
mittlere Unternehmen betrieben wird. Für
diese Fazilität gelten folgende Prioritäten:

Fazilität ein, die im Rahmen eines
Schuldtitels der Union für **Kleinst-**, kleine
und mittlere Unternehmen, **Verbände und
Stiftungen gemäß der Empfehlung der
Kommission 2003/361 betreffend die
Definition der Kleinstunternehmen sowie
der kleinen und mittleren Unternehmen**
betrieben wird. Für diese Fazilität gelten
folgende Prioritäten:

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

(a) Erleichterung des Zugangs zu
Finanzierungen für kleine und mittlere
Unternehmen und Organisationen der
europäischen Kultur- und Kreativbranche;

Geänderter Text

(a) Erleichterung des Zugangs zu
Finanzierungen für **Kleinst-**, kleine und
mittlere Unternehmen und Organisationen
der europäischen Kultur- und
Kreativbranche, **wobei besonderes
Augenmerk auf junge Akteure und
Akteure aus benachteiligten sozialen
Gruppen gelegt wird;**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) transnationaler Austausch von
Erfahrungen und Know-how für neue
Geschäftsmodelle, Peer Learning und
Vernetzung von Kulturakteuren und
Politikverantwortlichen im Zusammenhang
mit der Weiterentwicklung der Kultur- und
Kreativbranche;

Geänderter Text

(a) transnationaler Austausch von
Erfahrungen und Know-how für neue
Geschäftsmodelle, **Modelle der sozialen
Integration, Schulungsprogramme**, Peer
Learning und Vernetzung von
Kulturakteuren und
Politikverantwortlichen im Zusammenhang
mit der Weiterentwicklung der Kultur- und
Kreativbranche;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Buchstabe f – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Bekanntmachen des Programms
Kreatives Europa auf nationaler Ebene;

Geänderter Text

– Bekanntmachen des Programms
Kreatives Europa auf nationaler **und regionaler** Ebene;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Buchstabe f – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Förderung der grenzüberschreitenden
Zusammenarbeit zwischen Fachkräften,
Institutionen, Plattformen und Netzwerken
der Kultur- und Kreativbranche;

Geänderter Text

– Förderung der grenzüberschreitenden
Mobilität und der Zusammenarbeit
zwischen Fachkräften, Institutionen,
Plattformen und Netzwerken der Kultur-
und Kreativbranche;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(aa) Unterstützung kultureller Aktionen
und der Teilnahme der Künstler an den
Aktivitäten zur sozialen Integration;**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ba) Unterstützung des kreativen und
experimentellen Schaffens der
Kulturakteure unabhängig von der Größe**

der betroffenen Organisation;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Stärkung der europäischen Akteure sowie internationaler Kulturnetzwerke, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Geänderter Text

(c) Stärkung der europäischen Akteure sowie internationaler Kulturnetzwerke, um den Zugang zu beruflichen Chancen, **zur beruflichen Weiterbildung und Mobilität der Akteure** zu erleichtern.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Verbreitung **europäischer Literatur**;

Geänderter Text

(b) Förderung der **transnationalen** Verbreitung **von europäischen Werken sowie kulturellen und künstlerischen Erzeugnissen**;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen Werken zu beleben.

Geänderter Text

(c) Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten **und des Zugangs zur Kultur für alle** als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen Werken zu beleben.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kooperationen von Akteuren aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen;

Geänderter Text

(a) Kooperationen von Akteuren aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen, **wobei besonderes Augenmerk auf sozial benachteiligte Akteure gelegt wird;**

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) systemrelevante und breitenwirksame Aktivitäten von Organisationen, die eine europäische Promotion-Plattform für junge Talente bieten und **das Zirkulieren** von Künstlerinnen und Künstlern sowie Werken **fördern**;

Geänderter Text

(c) systemrelevante und breitenwirksame Aktivitäten von Organisationen, die eine europäische Promotion-Plattform für junge Talente bieten und **die Mobilität** von Künstlerinnen und Künstlern sowie Werken **erleichtern; die Künstler müssen in der Lage sein, ihre Rechte effektiv – ohne jedwede Diskriminierung – wahrzunehmen, insbesondere was den sozialen Schutz, die Rechte im Falle von Arbeitslosigkeit bzw. die Rentenansprüche betrifft, unabhängig von dem Land der EU, in dem sie arbeiten;**

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung von AV-Akteuren bei der Schaffung europäischer audiovisueller Werke mit starkem Potenzial für die grenzüberschreitende Verbreitung;

Geänderter Text

(b) Unterstützung von AV-Akteuren bei der Schaffung europäischer audiovisueller Werke mit starkem Potenzial für die grenzüberschreitende Verbreitung, **wobei besonderes Augenmerk auf sozial benachteiligte Akteure gelegt wird;**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) besserer Zugang zu kommerziellen AV-Veranstaltungen und -märkten für Fachkräfte sowie stärkerer Einsatz von Online-Instrumenten für den Geschäftsverkehr in- und außerhalb Europas;

Geänderter Text

(d) besserer Zugang zu kommerziellen AV-Veranstaltungen, -märkten und **Weiterbildungsmaßnahmen** für Fachkräfte sowie stärkerer Einsatz von Online-Instrumenten für den Geschäftsverkehr in- und außerhalb Europas;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Initiativen, die die Vielfalt europäischer AV-Werke präsentieren und fördern;

Geänderter Text

(h) Initiativen, die die Vielfalt europäischer AV-Werke präsentieren und fördern, **einschließlich ihrer Sprachenvielfalt, durch Hilfestellung in Bezug auf Übersetzung, Synchronisierung und Untertitelung;**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Aktivitäten, die den Kenntnisstand und das Interesse des Publikums erhöhen;

Geänderter Text

(i) Aktivitäten, die den Kenntnisstand und das Interesse des Publikums **in Bezug auf die Diversität und Komplexität von Gesellschaften** erhöhen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe j a (neu)

(ja) Unterstützung für die Einführung unterstützender Technologien in Kultur- und Bildungszentren, um die Möglichkeiten des Zugangs zu Kultur, allgemeiner Bildung und Berufsbildung für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen zu erweitern.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der relevanten EU-Politik, vor allem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Forschung und Innovation, Unternehmen, Tourismus, Justiz und Entwicklung;

(a) der relevanten EU-Politik, vor allem in den Bereichen **Kultur**, Bildung, Beschäftigung, **soziale Angelegenheiten**, Gesundheit, Forschung und Innovation, **Wirtschaft**, Unternehmen, **Handel**, Tourismus, Justiz und Entwicklung;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) anderen relevanten EU-Finanzquellen im Bereich der Kultur- und Medienpolitik, vor allem dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Programmen Forschung und Innovation, den Finanzinstrumenten für die Bereiche Justiz und Bürgerschaft, den Programmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern und den Heranführungsinstrumenten. Auf der Durchführungsebene wird besonders auf potenzielle Synergien zwischen dem Programm und den nationalen und regionalen Strategien für intelligente

(b) anderen relevanten EU-Finanzquellen im Bereich der Kultur- und Medienpolitik, vor allem dem Europäischen Sozialfonds, dem **Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (insbesondere dem PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument)**, dem **Europäischen** Fonds für regionale Entwicklung, den Programmen Forschung und Innovation, den Finanzinstrumenten für die Bereiche Justiz und Bürgerschaft, den Programmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern und den

Spezialisierung zu achten sein.

Heranführungsinstrumenten. Auf der Durchführungsebene wird besonders auf potenzielle Synergien zwischen dem Programm und den nationalen und regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung zu achten sein.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Veränderungen in der Branche im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Aktivitäten verschiedener Akteure;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Veränderungen in der Branche im Hinblick auf den Zugang sozial benachteiligter Akteure zu dem Programm;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Internationalisierung der Kulturakteure und Anzahl der ins Leben gerufenen transnationalen Partnerschaften;

– **Diversifizierung**, Internationalisierung **und Mobilität** der Kulturakteure und Anzahl der ins Leben gerufenen transnationalen Partnerschaften;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Zahl der Letztempfänger, die aus Mitgliedstaaten mit niedriger Produktionskapazität, geringer Kaufkraft und weniger umfangreichen Möglichkeiten des Sponsoring, usw. kommen;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Zahl der Letztempfänger, die sozial benachteiligten Gruppen angehören, denen die Finanzierungsfazilität zugute kommt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Zusätzlich zum regelmäßigen Monitoring erstellt die Kommission bis spätestens Ende 2017 einen externen Evaluierungsbericht, um zu bewerten, wie wirksam die Ziele erreicht werden, wie effizient das Programm und wie hoch der europäische Mehrwert ist, und um über die Verlängerung, Änderung oder Aussetzung des Programms zu entscheiden. Die Evaluierung thematisiert mögliche Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die Aktualität aller Ziele sowie den Beitrag, den die Maßnahmen zu den Prioritäten der Union

(a) Zusätzlich zum regelmäßigen Monitoring erstellt die Kommission bis spätestens Ende 2017 einen externen Evaluierungsbericht, um zu bewerten, wie wirksam die Ziele erreicht werden, wie effizient das Programm und wie hoch der europäische Mehrwert ist, und um über die Verlängerung, Änderung oder Aussetzung des Programms zu entscheiden. Die Evaluierung thematisiert mögliche Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die Aktualität aller Ziele sowie den Beitrag, den die Maßnahmen zu den Prioritäten der Union

für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum leisten. Sie berücksichtigt Evaluierungsergebnisse zu den langfristigen Auswirkungen der Beschlüsse Nr. 1855/2006/EG, Nr. 1718/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum leisten. Sie berücksichtigt Evaluierungsergebnisse zu den langfristigen Auswirkungen der Beschlüsse Nr. 1855/2006/EG, Nr. 1718/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. ***Der externe Evaluierungsbericht wird dem Europäischen Parlament übermittelt und präsentiert.***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission richtet eine Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ein, die im Rahmen eines Schuldtitels der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen betrieben wird. Die so bereitgestellte finanzielle Unterstützung ist für kleine und mittlere Unternehmen sowie Organisationen vorgemerkt, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind.

Geänderter Text

Die Kommission richtet eine Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ein, die im Rahmen eines Schuldtitels der Europäischen Union für ***Kleinst-***, kleine und mittlere Unternehmen betrieben wird. Die so bereitgestellte finanzielle Unterstützung ist für ***Kleinst-***, kleine und mittlere Unternehmen sowie Organisationen vorgemerkt, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind.

VERFAHREN

Titel	Das Programm „Kreatives Europa“		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0785 – C7-0435/2011 – 2011/0370(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 30.11.2011		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.1.2012		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kinga Göncz 15.12.2011		
Prüfung im Ausschuss	31.5.2012	10.7.2012	17.9.2012
Datum der Annahme	18.9.2012		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	36 0 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Marije Cornelissen, Emer Costello, Frédéric Daerden, Sari Essayah, Thomas Händel, Marian Harkin, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Adam Kósa, Jean Lambert, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Siiri Oviir, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Andrea Zannoni, Inês Cristina Zuber		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Kinga Göncz, Richard Howitt, Jan Kozłowski, Svetoslav Hristov Malinov, Anthea McIntyre, Antigoni Papadopoulou, Birgit Sippel, Csaba Sógor		